



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Kosten des OSZE-Treffens in Hamburg**
BEZUG Ihre Anfrage vom 07.02.2017, Ihr Schreiben vom 24.02.2017
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 031-2017 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 07.03.2017

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.02.2017, mit dem Sie um weitere Erklärungen zu vorliegenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Drittbeteiligungsverfahren bitten.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus.

Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Geschäftsgeheimnisse betreffen den kaufmännischen Bereich eines Unternehmens. Sie umfassen z.B. Informationen zu Umsätzen, Bezugsquellen, Konditionen, Kalkulationen etc.

Nach § 8 IFG ist einem beteiligten Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, vor Herausgabe dieser Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Der Informationszugang zu Daten Dritter stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Dritten dar. Daher sind diese Dritten vor Gewährung des Informationszugangs in der Regel anzuhören. Nur durch das Drittbeteiligungsverfahren kann der Anspruch des Dritten auf rechtliches Gehör gewahrt werden. Die Schutzwirkung des § 8 Abs. 2 IFG kann sich nicht entfalten, wenn der Dritte nicht über die Anfrage informiert wird, sondern die Herausgabe der Information direkt erfolgen würde.

Bei den Informationen kann es sich um personenbezogene Daten Dritter (§ 5 IFG) oder sonstige Rechte eines Dritten (§ 6 IFG, z. B. Urheberrecht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) handeln.

Durch die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wird die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG ausgesetzt.

Da Ihr Antrag Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG betrifft, müssen Sie Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 IFG begründen. Da Ihr Antrag eine solche Begründung bisher nicht enthält, bitte ich Sie hiermit, diese Begründung nachzuholen. Bitte teilen Sie mir außerdem mit, ob das Auswärtige Amt im Falle der Drittbeteiligungsverfahren Ihren Namen an die betroffenen Dritten weitergeben darf.

Mit Ihrem Schreiben haben Sie außerdem darum gebeten, die Höhe der Kosten Ihrer Anfrage zu schätzen.

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben (im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehbar). Einfache Anfragen werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 Euro erhoben werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Die endgültige Höhe der zu erhebenden Gebühren und Auslagen wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass die Kosten für diese Auskunft im mittleren zweistelligen Bereich liegen könnten.

Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.

Bitte teilen Sie mir daher mit, ob Sie an Ihrer Anfrage festhalten wollen und ein
Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.